

---

**Informationen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21. November 2018, S. 39)**

**Verarbeitung:** Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden

1. Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Referat Zugang zu Dokumenten  
Direktion Kommunikation  
Gerichtshof der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
[Documents.Access@curia.europa.eu](mailto:Documents.Access@curia.europa.eu)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

E-Mail: [DataProtectionOfficer@curia.europa.eu](mailto:DataProtectionOfficer@curia.europa.eu)

3. Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind, und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Verwaltung der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 15 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Oktober 2016 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden (ABl. C 445 vom 30. November 2016, S. 3).

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1544545531312&uri=CELEX:32016D1130\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1544545531312&uri=CELEX:32016D1130(01))

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Personal des Referats Zugang zu Dokumenten (Entgegennahme von Erst- und Zweitanträgen)

Erstanträge: die nach Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5 des Beschlusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Oktober 2016 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden, für die Entscheidung über die Beantwortung eines Erstantrags auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Stellen (und ihre Mitarbeiter)

Zweitträge: die nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Oktober 2016 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden, für die Entscheidung über die Beantwortung eines Zweittrags auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Stellen (und ihre Mitarbeiter)

In besonderen Fällen können die erhobenen Daten auch an andere Empfänger übermittelt werden:

- das OLAF im Fall einer Untersuchung gemäß der Verordnung Nr. 1073/1999 und des Beschlusses des Gerichtshofs vom 26. Oktober 1999;
- den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725;
- den Datenschutzbeauftragten des Organs gemäß den Artikeln 43 und 44 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725;
- den Europäischen Bürgerbeauftragten, soweit dies für die Bearbeitung einer bei ihm eingereichten Beschwerde erforderlich ist (Artikel 228 AEUV).

#### 5. Speicherfrist

Die personenbezogenen Daten werden für eine Dauer von mindestens zehn Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs gespeichert, in dem der Erstantrag oder gegebenenfalls der Zweittrag registriert wurde.

#### 6. Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht

Nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 kann die betroffene Person ihre Daten einsehen und erforderlichenfalls berichtigen oder löschen lassen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R1725&qid=1544545164725>

#### 7. Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 verstößt (Artikel 63 Absatz 1).